

## **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Teil 4 des LlbG und der Abschnitte 3 und 5 der VV-BeamtR für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des StMGP, sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG.